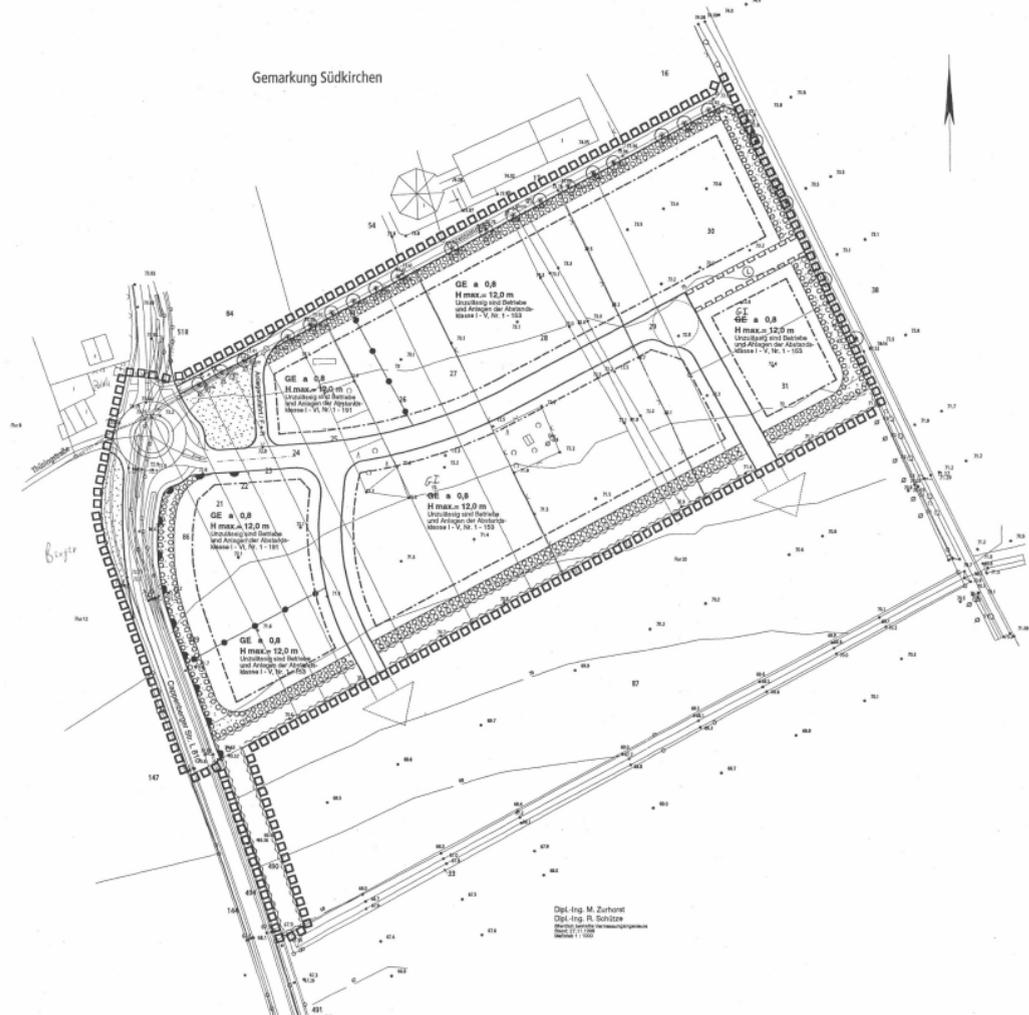


Gemarkung Südkirchen



Dipl.-Ing. M. Zurborn
Dipl.-Ing. R. Schitze
1:1000

PLANZEUGERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl
H max = Maximale Bauhöhe bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeeiveau siehe textliche Festsetzung Nr. 3

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

--- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

— Straßenverkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
F + R Fußweg / Radweg
● Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wassernutzung

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Stäbchen und sonstigen Bepflanzungen
● Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

□ □ □ □ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
● — ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (6) BauVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

— Vorhandene Flurstücksgrenze
27 Vorhandene Flurstücksgrenzenummer
□ Vorhandene Gebäude

TEXT
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauVO
Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschrieben.
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit öffentlichem Betriebszweck wie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsfläche 1988 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1988) unter der Nr. 25 BauGB (Abstandsfläche) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Flangebietes festgesetzt. Die Abstandsfläche ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

§ 9 (1) BauGB (HINWEISLICH)
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsfläche (höherer Abstandsflächenklasse), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauVO
a) Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit ortskombiendensamen Sortimenten gen. Einzelhandelsbetriebe vom 20.08.1996 (BfR Nr. 1996 S. 922), Teil A und B ausgeschlossen.

- Das sind:
- | | |
|--|-------------------------------------|
| Teil A | Teil B |
| - Bäckerei, Zehnthafen, Papier, Schreibwaren, Büropapierwaren | - Tapeterei (ohne Tapetenboden) |
| - Fleisch, Antiquariat | - Blumen |
| - Baby, Kleiderhandel | - Campingplatz |
| - Bekleidung, Lebensmittel, Schuhe | - Fenster und Zubehör, Möbel |
| - Umkleekabinen, Computer, Drogerieartikel | - Tiere und Tierhaltung, Ziergärten |
| - Foto, Optik | |
| - Erhaltungsbetriebe (ohne Möbel, Haus- und Heimtextilien, Bekleidung, Kunstgegenstände, Musikinstrumente) | |
| - Uhren, Schmuck | |
| - Spielwaren, Sportartikel | |
| - Lebensmittel, Getränke | |
| - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren | |
- oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Ortskernen angeboten werden.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstellen von im Flangebiet ansässigen Produktions- oder Handelsbetrieben. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muß dabei deutlich überwiegen.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (7) Nr. 4 BauVO
Die Baugrenzhöhe wird im Gewerbegebiet mit maximal 12,0 m zugelassen. Bezugspunkt für die Baugrenzhöhe ist jeweils das durchschnittliche Geländeeiveau auf der bebauten Gebäudeseite, entsprechend der Höhenangaben in der Katastergrundlage des Bebauungsplanes. Eine Überschreitung der zulässigen Baugrenzhöhe für bebauten Grundstücke, untergeordnete Gebäude (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (8) BauVO zugelassen werden.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauVO
Auf den Gewerbegebietgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. bauabbedingte Überschreitung der Gebäudehöhen von 50 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine andere Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauVO anzuhalten.

- 5) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- a) Auf den Stellplatzflächen der privaten Gewerbeflächen ist entlang je 4 Stellplätze ein großformatiger bodenständiger Laubbäum zu pflanzen.
b) Im Straßenraum ist im Verlauf der Erschließungstrassen mindestens alle 20 m ein großformatiger Laubbäum zu pflanzen. Die genaue Oberbreite wird nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach gerechtfertigt veränderbar.
c) Die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Gewerbegrundstücken sind jeweils in 2,0 m Breite (z.B. insgesamt 4,0 m) abzuflechten.
d) Die Grenzstreifenfläche zu angrenzenden Verkehrsflächen ist in 2,0 m Breite mit zumindest 50 % bodenständigen Stäbchen und Bäumen einzugrünen.
e) Die Grenzabstände der Flächen zur Anpflanzung sindlicher mit einem Erhaltungsbetriebe belagten Flächen sind vor tatsächlicher Einwirkung zu schützen. Natürlicher Auslauf des Baubereiches ist durch Bepflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Alle gemäß zielorientierter oder textlicher Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

DENKMÄLER
Bei Bodenvergrüben können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) angetroffen werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Südkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museen für Archäologie / Amt für Bodendenkmälerpflichtig, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DGGG NW).

FLANZGEBOBT
Für den Bebauungsplanbereich soll ein Flanzgebiet gem. § 17B BauGB ausgewiesen werden. Danach sind die festzulegenden Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbesetzten Grundstücke 1 Jahr nach Rechtskraft durchzuführen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Überstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird besichert.

Für die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung:

Der Rat der Gemeinde hat am ... nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister ... Ratmännchen ... Schriftführer ...

Die Beteiligung der Bürger an der Ausarbeitung hat am ... gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Der Rat der Gemeinde hat am ... nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Rat der Gemeinde hat am ... nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bürgermeister ... Ratmännchen ... Schriftführer ...

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am ... öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und § 4 Abs. 1 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am ... den Rechtskraft erlangt.

Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1995 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausweisung der Bauleistungs- und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).
§ 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 456).
§ 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 885) in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEGEBIET III"



PLANÜBERSICHT M 1: 5000

DATUM APRIL '99

PL⁰⁸ 45 x 122

BEARF. VI.

M. 1:1.000

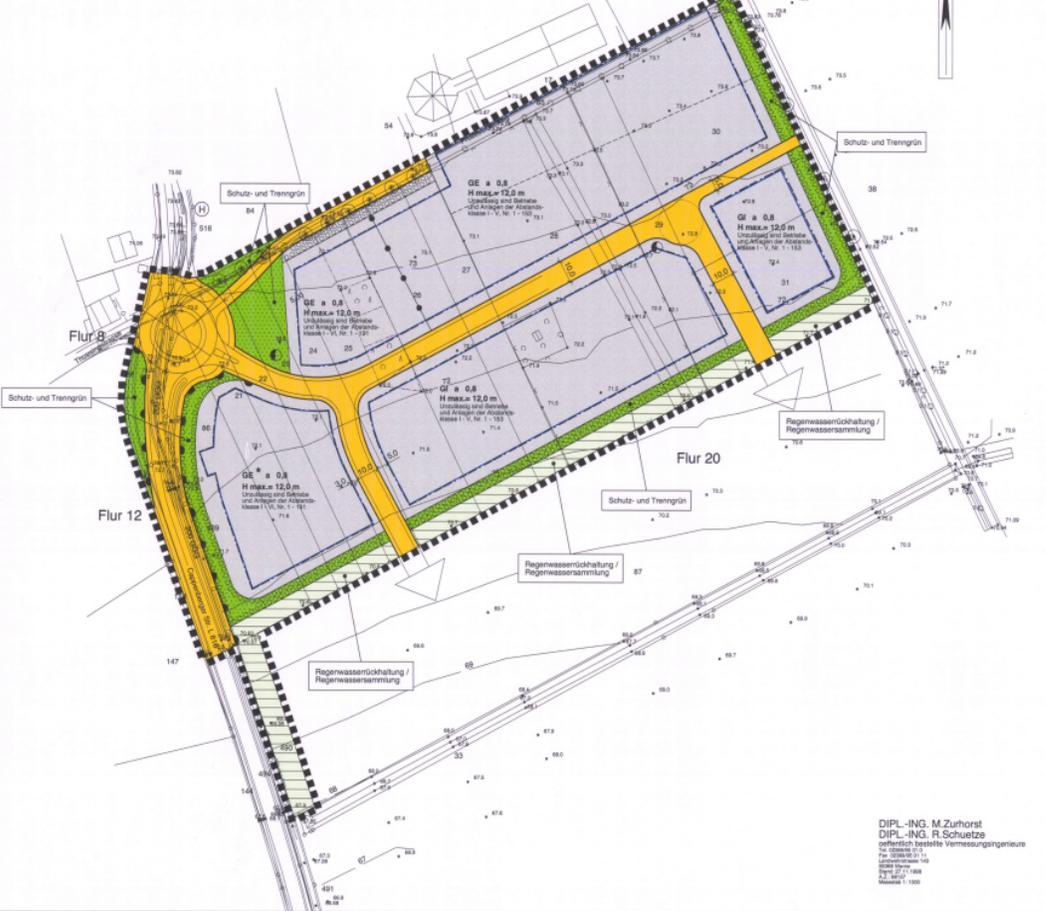
GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITUNG WÖLTERS PARTNER

WÖLTERS PARTNER ARCHITECTS & ENGINEERS

WÖLTERS PARTNER ARCHITECTS & ENGINEERS

Gemarkung Suedkirchen



DIPL.-ING. M. ZURHORST
DIPL.-ING. R. SCHULTZ
öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE / GE'	Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2
GI	Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl
H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf derzeitiges gewachsenes Geländeiveau
siehe textliche Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

8 Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - F + R - Fußweg / Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung - Regenwasserabhaltung und -sammung
Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche - Schutz- und Trenngrün

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB sowie Konturzeichnung gem. § 9 (6) Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind.
Aeignung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurstücknummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Leitungen - unterirdisch

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbe- und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeteilt.
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad wie als im Bebauungsplan entsprechend der Abtafelkarte 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der Nr. 53 (Abtafelklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebe sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandslinie ist als Anlage Bestandteil der Begründung.
§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)
Ausnahmeweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abtafelklasse (höheres Abtafelnummer), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise entstehenden Emissionen nachweislich nicht übersteigen.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

a) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit ortskundenbedingtem Sortiment gem. Einzelhandelsartikel vom 25.06.1996 (BfM Nr. 1996 S. 922), Teil A und B ausgeschlossen. Das sind:

Teil A	Teil B
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Bürogeräten	- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Kinderspielzeug	- Blumen
- Baby-Kindertier	- Campingartikel
- Bekleidung Lederwaren, Schuhe	- Familien und Zubehör-Möbel
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren	- Tiere und Tierhaltung, Zoofutik
- Foto, Optik	
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bekleidungsartikel	
- Musikinstrumente	
- Eisen, Schmied	
- Spielwaren, Sportartikel	
- Lebensmittel, Getreide	
- Dringlich, Kosmetik, Haushaltswaren	

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Ortskernen angeboten werden.
Ausnahmeweise können zugelassen werden: Verkaufsstellen von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben mit einer Verkaufsfläche von maximal 150 qm. Der produzierte Anteil der gewerblichen Tätigkeit muss dabei deutlich überwiegen.
Ausnahmeweise zulässig ist der Verkauf von Immissionsfähigen Sortimenten im „Ger-Geb“ als branchenübliches Randsortiment eines Marktes für Landschafts- und gartenbauliche Sortimente und einer Teilfläche, wenn die Gesamtauflage des Bereiches nicht größer als 700 qm ist und die Verkaufsstelle der Immissionsfähigen Sortimente maximal 200 qm beträgt. Von dieser Fläche dürfen wiederum nicht mehr als 150 qm für das Angebot von Lebensmittel und Getreide genutzt werden. Der Großhandel mit landwirtschaftlichen Produkten fällt nicht unter diese Flächenbegrenzung.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Im Industriegebiet sind die Ausnahmen gem. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) unzulässig.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 14 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Baukörperhöhe wird in Gewerbe- und Industriegebiet mit maximal 12,0 m zugelassen. Bezugspunkt für die Baukörperhöhe ist jeweils das derzeitige Geländeiveau auf der lateralen Geländeform, entsprechend der Höhenangaben in der Katastergrundlage des Bebauungsplanes. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauwerke z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmeweise gem. § 16 (5) BauNVO zugelassen werden.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

Auf den Gewerbe- und Industriegebietgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. betriebbedingte Überschreitung der Gebäuhöhen von 10 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grundstücke gem. BauNVO einzuhalten.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Die Errichtung von Trabspastoren ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Wird zum Zwecke der Errichtung eine eigentümlichartige eigenständige Versorgungsfläche gebildet, so wird für diese Versorgungsfläche eine diesseitige Grenzbebauung zwingend festgesetzt.

7) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Auf den Stellplatzflächen der privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein großzügiger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.
b) Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen und vor erheblichen Emissionen zu schützen. Natürlicher Bestand des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu beplantenden Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8) Gem. § 9 (1a) BauGB

Die im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind dem durch die festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete bzw. Vorkehrungen verursachten Eingriff insgesamt als Ausgleichsfläche zugeordnet.
Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden den Nutzungen (Gewerbegebiet, Industriegebiet) im Bebauungsplan zugeordnet.

HINWEISE

DENKMÄLER

Baukörpergriffe können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallstufen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, West-Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§ 19 und 16 DDDGG NW).

PLANZGEBOT

Für den Bebauungsplangebiet sind im Plangebiet gem. § 178 BauGB ausgewiesen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbauten Grundstücke 1 Jahr nach Beginn der Durchführung.

ABSTÄNDE

Werbegasten gemäß § 28 StrWG NW sind im Bereich der 20-m-Zone, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der S10, unzulässig.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN / STÄDTBAULICHER VERTRAG

Zusätzlich zu den im Plangebiet dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 16 (BauGB) werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem Bebauungsplan verbunden.

BERGBAU

Unter dem Plangebiet kann in Zukunft Bergbau umgehen. Somit erfolgt eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übermittlung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortskarte für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird beschränkt.
Für die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.

Der Rat der Gemeinde hat am 23.05.2000 nach §§ 2 Abs. 1, 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 24.9.2000 öffentlich bekannt gemacht worden.
Niederrhein, den 23.7.2000

Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung hat am 24.9.2001 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Nordkirchen, den 02.2.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach §§ 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 15.11.2001 Rechtskraft erlangt.
Nordkirchen, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 20.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 24.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

Der Rat der Gemeinde hat am 15.11.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.
Niederrhein, den 15.11.2001

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Benutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 84). § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 216). §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1984 (GV NW S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 495). § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.12.1997 (GV NW S. 495). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 54

"GEWERBEGEBIET III" - 1. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1:5000

DATUM	Jan, 2001
PLM	45 x 122
BEARB.	VL
M.	1:1.000



BÜRGERMEISTER

PLANBEREITUNG
WOLTERS PARTNER
ARCHITECTEN UND STADTPLANER
WOLTERS PARTNER
ARCHITECTEN UND STADTPLANER
WOLTERS PARTNER
ARCHITECTEN UND STADTPLANER

